



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Dogmatische Aspekte der Rechtfertigung bei Binnenkollision von Rechtsgütern“

Dissertation vorgelegt von Christina Dörr

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Hillenkamp

Zweitgutachter: Prof. Dr. Wilfried Küper

Institut für deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht

I. Die Dissertation „Dogmatische Aspekte der Rechtfertigung bei Binnenkollision von Rechtsgütern“ behandelt die Frage nach der Rechtfertigung in der Konstellation, dass ein Dritter ein Rechtsgut einer anderen Person verletzt oder gefährdet, um damit ein anderes Rechtsgut derselben Person zu retten. Bekannt ist in diesem Zusammenhang beispielsweise der sogenannte „Brand-Rettungsfall“, in dem ein Kind aus einem brennenden Haus in die Arme eines auffangebereiten Retters geworfen wird, um es vor dem ansonsten sicher drohenden Tod durch die Flammen zu retten, es infolge des Wurfes aber zu einer Verletzung oder gar zum Tod des Kindes kommt. Ein weiteres gängiges Beispiel für die betreffende Grundkonstellation ist das Eindringen in ein fremdes Haus, um dort den Wasserfluss einer schadhaften Wasserleitung abzustellen, der zu immensen finanziellen Schäden für den Hauseigentümer führen würde. Über das Ergebnis, dass ein derartiges Verhalten prinzipiell nicht rechtswidrig sein kann, herrscht in der juristischen Diskussion Einigkeit. Der konkrete Weg, wie dabei eine Rechtfertigung begründet wird, gestaltet sich jedoch herkömmlicherweise nicht einheitlich. So wird die fehlende Rechtswidrigkeit einer solchen Tat im Grundsatz auf die Einwilligungsgesetze, das heißt die Einwilligung oder die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen, gestützt. Dies stellt auch die gängige Lösungsvariante im Beispielfall der schadhaften Wasserleitung dar. Einwilligung und mutmaßliche Einwilligung sind jedoch dann nicht mehr ohne Weiteres zielführend, wenn es um eine Zustimmung zur Tötung oder zur Lebensgefährdung geht und somit die Einwilligungssperre des § 216 StGB in Rede steht, oder aber wenn der Betroffene einwilligungsunfähig ist. Treten im zugrundeliegenden Sachverhalt derartige Probleme auf, so wird nicht selten statt der Einwilligungsgesetze der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB herangezogen, um die Rechtfertigung zu begründen. Die Dissertation „Dogmatische Aspekte der Rechtfertigung bei Binnenkollision von Rechtsgütern“ setzt sich mit der Frage auseinander, ob es aus strafrechtsdogmatischer Sicht überzeugen kann, innerhalb der gleichen Grundkonstellation, nämlich einer Betroffenheit von Rechtsgütern ein und derselben Person, auf verschiedene Lösungsmöglichkeiten zurückzugreifen, oder ob in jenem Rahmen nicht vielmehr eine einheitliche Rechtfertigung geboten ist. Diese Thematik ist im strafrechtlichen Schrifttum bislang nur wenig und wenn, dann zumeist lediglich in Ausschnitten, behandelt worden. Daher besteht ein großes Bedürfnis nach einer umfassenden und dogmatisch überzeugenden Lösung der Problematik, welche zu schaffen das Anliegen der betreffenden Dissertation darstellt.

II. Um eine valide Basis für die Behandlung der Problematik zu erlangen, ist es zunächst notwendig, die grundlegenden Begrifflichkeiten zu untersuchen. Dies erfordert eine genaue Analyse der einzelnen Begriffsteile des verwendeten Terminus „Binnenkollision von Rechtsgütern“. Dabei präsentiert sich der Wortzusatz „Binnen“ als treffende Beschreibung für das Charakteristikum der zugrundeliegenden Situation, nämlich der Betroffenheit nur einer einzigen Person in deren Innenraum. Das ferner enthaltene Element „Rechtsgut“ ist in einem weiten, über strafatbestandlich geschützte Positionen hinausgehenden Sinn zu verstehen. Mit einem solchen weiten Rechtsgutsverständnis ist auch die Selbstbestimmung, sprich die freie Entscheidung über die eigene vorhandene Gütersphäre, als eigenständiges Rechtsgut anzusehen. Der letzte Begriffsteil „Kollision“ beschreibt die Situation, dass mindestens zwei Elemente derart im Widerstreit zueinander stehen, dass die Positionen auf der einen Seite nicht ohne Beeinträchtigung der jeweils gegenüberliegenden anderen fortbestehen können. Im Zuge der begrifflichen Analyse offenbart sich auch ein Bedürfnis nach näherer Differenzierung. Zu unterscheiden sind demnach Fälle der reinen Binnenkollision, das heißt Konstellationen, in denen ausschließlich Rechtsgüter ein und derselben Person beteiligt sind, von Fällen der partiellen Binnenkollision, die sich dadurch auszeichnen, dass zwar ein Widerstreit zwischen Rechtsgütern ein und derselben Person gegeben ist, aber noch mindestens ein Rechtsgut eines Dritten zu der Kollisionssituation hinzukommt. Eine partielle Binnenkollision liegt beispielsweise dann vor, wenn im Falle der schadhaften Wasserleitung

ein Wasserschaden nicht nur am Eigentum des Hauseigentümers, sondern zusätzlich an Gegenständen eines Mieters droht. Darüber hinaus lässt sich in Hinblick auf die beteiligten Rechtsgüter des Binnenbetroffenen differenzieren. Steht auf der einen Seite der binnenbezogenen Kollision allein die Selbstbestimmung, ist von einer Binnenkollision im weiteren Sinne zu sprechen. Ein derartiger Fall liegt etwa vor, wenn der Eigentümer eines Baumes einen Nachbarn bittet, den Baum zu fällen, da er unerwünschten Schatten in den Garten des Baumeigentümers wirft. Erfolgt die Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsguts des Binnenbetroffenen dagegen zusätzlich zur Wahrung eines von der Selbstbestimmung verschiedenen Gutes desselben Trägers, ist dies als Binnenkollision im engeren Sinne zu bezeichnen. Eine solche liegt beispielsweise in den bereits eingangs erwähnten Beispielfällen des „Brand-Rettungsfalls“ sowie der schadhafte Wasserleitung vor.

III. In Hinblick auf die Wahl eines einheitlichen Rechtfertigungsansatzes bei Binnenkollision von Rechtsgütern gilt es zu beachten, dass aus dogmatischen und verfassungsrechtlichen Gründen nur wesentlich gleiche Sachverhalte gleich behandelt werden müssen. Fälle reiner Binnenkollision weisen eine solche wesentliche Gleichheit in sich übergreifend auf. Denn aufgrund der Betroffenheit nur einer einzigen Person kann es allein deren Wille sein, der für die Lösung entscheidend ist. Es lässt sich nicht überzeugend legitimieren, warum innerhalb der eigenen Sphäre externe Gründe den Ausschlag geben sollten. Die alleinige Maßgeblichkeit des Willens des Binnenbetroffenen muss sodann auch bei der Wahl des passenden Lösungsansatzes für die reine Binnenkollision berücksichtigt werden. Da im Falle der partiellen Binnenkollision indes ein Dritter an der Kollision beteiligt ist, kann der Wille des Binnenbetroffenen insoweit dagegen denklogisch nicht pauschal ausschlaggebend sein. Eine wesentliche Gleichheit der partiellen Binnenkollision mit Fällen reiner Binnenkollision ist demnach abzulehnen. Auch innerhalb der Konstellation der partiellen Binnenkollision als Ganzes ist keine wesentliche Gleichheit gegeben. Man kann jedoch im Rahmen der partiellen Binnenkollision eine weitere Differenzierung nach der Positionierung der hinzutretenden Drittrechtsgüter und deren Verhältnis zur Selbstbestimmung des Binnenbetroffenen vornehmen. Innerhalb jener Untergruppierungen liegt sodann eine wesentliche Gleichheit vor, die eine diesbezüglich einheitliche Handhabe gebietet.

IV. Der sachgerechte einheitliche Rechtfertigungsansatz bei reiner Binnenkollision kann nicht im rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB erblickt werden. Dessen Anwendung vermag die bei reiner Binnenkollision erforderliche Vorrangigkeit des Willens des Betroffenen nicht ausreichend umzusetzen. So beruht zum einen die zur Strafflosigkeit führende Wirkung des § 34 StGB auf einer objektiven Güterabwägung, die strukturell nicht mit der rein subjektiven, den Willen stets als höherrangig einordnenden Abwägung bei reiner Binnenkollision kompatibel ist. Des Weiteren statuiert § 34 StGB mit dem Erfordernis des wesentlichen Überwiegens eine über den Willen hinausgehende Anforderung an das erforderliche Abwägungsergebnis, was bereits aus normstruktureller Perspektive mit dem Primat des Willens unvereinbar ist. Hinzu kommt, dass dadurch auch materiell die Gewährleistung jeder willensgemäßen Rechtfertigung verhindert wird. Schließlich zeugt auch das richtigerweise hinter § 34 StGB stehende Grundprinzip wechselseitiger Mindestsolidarität nicht von einer zwingenden Wahrung des Autonomieprinzips. Auch unabhängig von dem Gesichtspunkt mangelnder Repräsentation des Grundgedankens reiner Binnenkollision spricht das genannte Grundprinzip des rechtfertigenden Notstands gegen eine Kongruenz mit Fällen reiner Binnenkollision. Jenem Prinzip liegt nämlich eine Solidaritätsgewährung im Mehrpersonenverhältnis zugrunde, woran es bei der reinen Binnenkollision gerade mangelt. Die Inkongruenz des § 34 StGB mit Fällen reiner Binnenkollision wird schlussendlich durch weitere autonomieunabhängige, normstrukturelle Aspekte untermauert. So lässt sich der Schutzzweck des wesentlichen Überwiegens, vor übermäßiger Inanspruchnahme zu bewahren, nicht plausibel in Einklang mit der Situation einer reinen Binnenkollision bringen.

Auch fehlt es in derartigen Konstellationen an der Sinnhaftigkeit der Statuierung einer Duldungspflicht. § 34 StGB kann demnach nicht überzeugend zur Rechtfertigung bei reiner Binnenkollision herangezogen werden.

V. Die Einwilligung und die mutmaßliche Einwilligung hingegen beruhen in ihrem Grundprinzip gerade auf der Repräsentation des Willens des Betroffenen. Beiden richtigerweise als Rechtfertigungsgründe einzuordnenden Instrumentarien liegt der Gedanke eines Rechtsschutzverzichts als Legitimation für die Straflosigkeit und damit dahinterstehend der Gedanke einer Gewährleistung von Selbstbestimmung zu Grunde. Dies gilt selbst für die Fälle mutmaßlicher Einwilligung, in denen ausnahmsweise eine Rechtfertigung trotz entgegenstehendem Willen zugelassen wird. Denn durch die Rechtfertigungsmöglichkeit in Konstellationen des „erlaubten Risikos“ wird verhindert, dass aus Angst vor einer Bestrafung bei nicht sicher bekanntem Willen von vornherein auf ein Handeln verzichtet würde. Jene Rechtfertigungsmöglichkeit dient somit der Gewährleistung von Selbstbestimmung in einer abstrakten Art und Weise. Indem beide Rechtfertigungsgründe dasselbe Grundprinzip aufweisen, lassen sie sich auch zu einem einheitlichen Lösungsansatz, den Einwilligungsregeln, zusammenfassen. Dieser ist in der Lage, sämtliche Fälle reiner Binnenkollision zu erfassen und erfüllt mithin das Kriterium der Allgemeingültigkeit. Die Einwilligungsregeln sind folglich umfassend als geeigneter einheitlicher Lösungsansatz bei reiner Binnenkollision anzusehen.

VI. Da die Geschäftsführung ohne Auftrag, die richtigerweise auch im Strafrecht als Rechtfertigungsgrund zu klassifizieren ist, neben der Wahrung des Willens auch die Einhaltung des – objektiv zu verstehenden – Interesses erfordert, widerspricht ihr Grundprinzip der bei reiner Binnenkollision erforderlichen absoluten Wahrung des Autonomiegedankens. Auch sonstige Ansätze können nicht als vorzugswürdige Alternativen gegenüber den Einwilligungsregeln fungieren. Als Zwischenergebnis der Untersuchung ist demnach festzuhalten, dass die Einwilligungsregeln den einzigen sachgerechten einheitlichen Lösungsansatz bei reiner Binnenkollision darstellen.

VII. Für die Wahl des sachgerechten Lösungsansatzes bei partieller Binnenkollision ist innerhalb der bereits angesprochenen Unterkategorien, die sich nach der Positionierung der Drittrechtsgüter im Verhältnis zur Selbstbestimmung des Binnenbetroffenen bestimmen, danach zu differenzieren, ob es um die Straflosigkeit von Verletzungen geht, die der Binnenbetroffene bzw. der Dritte will, oder ob die Frage nach der Straflosigkeit einer ungewollten Verletzung im Raume steht. Mit dieser Unterscheidung lässt sich sodann näher bestimmen, wann man konkret die Lösung auf den Willen der Beteiligten, mithin auf die Einwilligungsregeln, stützen kann und wann stattdessen nur eine objektive Höherrangigkeit der geretteten Güter eine Straflosigkeit zu begründen vermag, die sodann allein über § 34 StGB realisiert werden kann.

VIII. Bei einer Anwendung der Einwilligungsregeln verbleiben die bereits eingangs angesprochenen Folgeprobleme hinsichtlich der Durchschlagskraft jenes Ansatzes in Konfliktfällen. Zuvörderst ist dabei die Problematik der Lebensbetroffenheit zu nennen. Die fehlende Möglichkeit einer Einwilligung in die eigene Tötung ist in § 216 StGB verankert. Da diese gesetzliche Anordnung einen Widerspruch zur Leitlinie der umfassenden Wahrung des Willens bei reiner Binnenkollision darstellt, liegt es nahe, das Verbot der einverständlichen Tötung nicht in Zusammenhang mit einer reinen Binnenkollision zu bringen, sondern als Ausdruck einer partiellen Binnenkollision anzusehen. Die beteiligte Position eines Dritten wird dabei in der effektiven Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht bei Lebensbezug erkannt, welche die Schaffung eines überindividuellen Raumes der Sicherheit im Umgang mit dem eigenen Tod zum Gegenstand hat. Wenn mit dem Willen des Betroffenen getötet wird, besteht die Gefahr, dass sich eine tötungsaffine Einstellung und damit Unsicherheit ausbreitet. Dies würde die effektive Erfüllung des staatlichen Schutzauftrages untergraben. Aus diesem

Gründe sind Tötungen nach der in der Dissertation vertretenen Ansicht trotz gegebener Einwilligung prinzipiell nicht zulässig. Angesichts der steten Höherrangigkeit der staatlichen Schutzpflicht bei Lebenszug kann auch über § 34 StGB keine Rechtfertigung der Verletzung des betreffenden Gutes des Staates hergeleitet werden. Wenn es in Ausnahmefällen jedoch nicht zu einer maßgeblichen Gefahr der Unsicherheit kommen kann, gibt es auch keine staatliche Pflicht, eine solche effektiv zu verhindern. Es liegt dann zum einen kein beteiligtes Drittrechtsgut und mithin keine partielle, sondern nur eine reine Binnenkollision vor. Zum anderen entfällt auch der materielle Grund für die Sperrwirkung. Man kann daher in entsprechenden Fällen reiner Binnenkollision mithilfe der Einwilligungsregeln unter Zuhilfenahme einer teleologischen Reduktion des § 216 StGB zur Straffreiheit gelangen.

IX. Die Einwilligungssperre aus § 228 StGB ist in parallelem Sinne zu § 216 StGB zu interpretieren. Auch ihr liegt die Repräsentation einer partiellen Binnenkollision zugrunde. Das Drittrechtsgut ist hierbei in der effektiven Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht zu erkennen, die die Schaffung eines Raumes zum Inhalt hat, in dem man vor der Möglichkeit besonders schwerer bzw. nicht revidierbarer, sprich sittenwidriger Körperverletzungen und den damit zusammenhängenden Unsicherheiten frei bleiben kann. Auch die §§ 174 I Nr. 1, Nr. 3, 174 II Nr. 1, 176 - 176b, 180 I, II StGB stellen Einwilligungssperren im Sinne der Repräsentation einer parallel ausgestalteten partiellen Binnenkollision dar. Inhalt des entsprechenden Drittrechtsgutes ist die effektive Umsetzung der staatlichen Pflicht zur Gewährleistung eines Raumes der Sicherheit, in dem die kind- bzw. jugendliche Entwicklung frei von entscheidender Sexualisierung bleibt.

X. Bei Einwilligungsunfähigkeit ist richtigerweise kein durchgreifendes Hindernis gegen die Anwendbarkeit der Einwilligungsregeln zu erkennen. Selbst wenn man als Betroffener keinen wahren Willen bilden und äußern kann, verliert man dadurch nicht die in jedem Menschen konstitutionsunabhängig angelegte abstrakte Möglichkeit, freie Entscheidungen zu treffen. Diese stellt eine Ausprägung des Rechtsguts Selbstbestimmung in einer inhaltlich abstrakten Dimension dar. Durch die Beteiligung jenes Gutes lässt sich ein entsprechender – inhaltlich ebenfalls abstrakter – mutmaßlicher Willen konstatieren. Damit sind sämtliche Fälle von Einwilligungsunfähigkeit im Wege der mutmaßlichen Einwilligung zu lösen.

XI. Die Konstellation einer Einwilligung in eine Gefährdung weist richtigerweise keine eigenständige Bedeutung gegenüber Einwilligungen in Rechtsgutsverletzungen auf. Nach dem in der Dissertation vertretenen Verständnis beinhaltet jede Gefahr schon ihrem Begriffsverständnis nach die Möglichkeit einer Verletzung. Geht man bewusst eine Gefahr ein, wird jene Folge mithin notwendiger Inhalt der Zustimmung. Wer also mit der Gefahr einverstanden ist, ist es folglich auch mit der gegebenenfalls eintretenden Verletzung. Wenn man dagegen darauf vertraut, dass ein Erfolgseintritt nicht geschehen werde, liegt schon begrifflich keine Einwilligung in eine Gefährdung des Rechtsguts vor.

XII. Zum Abschluss beschäftigt sich die Dissertation „Dogmatische Aspekte der Rechtfertigung bei Binnenkollision von Rechtsgütern“ mit den einzelnen spezifischen Problemkonstellationen, die häufig im Kontext der Binnenkollision von Rechtsgütern genannt werden. Dabei sind die entwickelten allgemeinen Ansätze auf die betreffenden Fallkonstellationen anzuwenden. Hierbei zeigt sich, dass lebensgefährliche Rettungsmaßnahmen zugunsten außerordentlich wichtiger Güter ebenso wie der gewünschte Abbruch einer lebenserhaltenden Behandlung sowie die indirekte Sterbehilfe, sprich eine Schmerzmittelgabe am Lebensende, die mit der Gefahr eines früheren Todes verbunden ist, mangels Befürchtung eines Klimas der Unsicherheit lediglich reine Binnenkollisionen darstellen. Diese sind folglich mithilfe der Einwilligungsregeln zu lösen. Die fehlende Beteiligung des schutzpflichtbezogenen Drittrechtsguts ist in den genannten Sterbehilfefällen allerdings nur zu konstatieren, wenn die zulässigen Handlungen definitionsgemäß genau umgrenzt sind und zusätzlich die Voraussetzungen der §§ 1901a ff. BGB eingehalten werden.

Bei der ebenfalls häufig genannten Verhinderung eines Selbstmords kann der entgegenstehende Wille des Betroffenen hingegen im Ergebnis nicht ausschlaggebend sein. Dies resultiert hinsichtlich freier Selbstmorde aus der Beteiligung des Drittrechtsguts der effektiven Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht bei Lebensbezug. Zugunsten dieses Rechtsguts kann eine Rechtfertigung der Suizidverhinderung über § 34 StGB erfolgen. Handelt es sich dagegen um einen unfreien Selbstmord, streitet der wahre Wille ohnehin auf der Seite des Lebens, sodass eine Rechtfertigung der Suizidverhinderung über die mutmaßliche Einwilligung zu erreichen ist.

XIII. Für die Fälle der reinen Binnenkollision ist mithin zusammenfassend das Gesamtergebnis festzuhalten, dass allein die Einwilligungsregeln als einheitlicher Ansatz heranzuziehen sind, weswegen die herkömmlich vorgenommene uneinheitliche Handhabung insoweit nicht als überzeugend zu qualifizieren ist.

Die Dissertation „Dogmatische Aspekte der Rechtfertigung bei Binnenkollision von Rechtsgütern“ von Christina Dörr wird voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2016 im Verlag „Duncker & Humblot“ in der Reihe „Schriften zum Strafrecht“ erscheinen.